

Unser Schulwesen in Niedersachsen – auf einen Blick



Niedersachsen

Allgemein bildende Schulen

Die Schulformen im Bereich der allgemein bildenden Schulen sind verschiedenfarbig bzw. durch unterschiedliche Farbnuancen gekennzeichnet. Sie bilden mit den Säulendiagrammen jeweils die Anzahl der Schuljahrgänge ab, die die einzelnen Schulformen gemäß Schulgesetz umfassen. Wird eine Säule durch einen senkrechten Strich durchbrochen, so bedeutet dies beispielsweise bei der Hauptschule, dass diese 9 oder 10 Schuljahrgänge umfasst.

Die horizontale Lage der Säulen sowie die vertikal verlaufenden grauen Linien verweisen auf die Durchlässigkeit zwischen den Schulformen, aber auch auf den möglichen Übergang von einer Schulform auf eine andere beim Erreichen eines bestimmten Abschlusses (s. Texte zu den Schulformen).

Berufsbildende Schulen (rechte Seite)

Die unterschiedlichen Schulformen im berufsbildenden Bereich werden durch verschiedene Farben bzw. Farbnuancen dargestellt. Die linke Seite der Grafik zeigt die benötigte Eingangsvoraussetzung.

Die Säulendiagramme zeigen sowohl die Regelzeit der Ausbildung in der gewählten Schulform als auch die möglichen Qualifikationen am Ende der besuchten Vollzeitschulformen.

Entsprechend den Eingangsvoraussetzungen werden in den verschiedenen berufsbildenden Schulformen Wege aufgezeigt, die entweder zu einem Berufsabschluss und ggf. gleichzeitig zu einem höherwertigen allgemein bildenden Abschluss führen oder nur zu einem höherwertigen allgemein bildenden Abschluss.

Im berufsbildenden Bereich erreichte höherwertige allgemein bildende Abschlüsse können dann dazu genutzt werden einen anderen Bildungsgang zu besuchen, um bereits erworbene Qualifikationen wiederum zu erweitern.

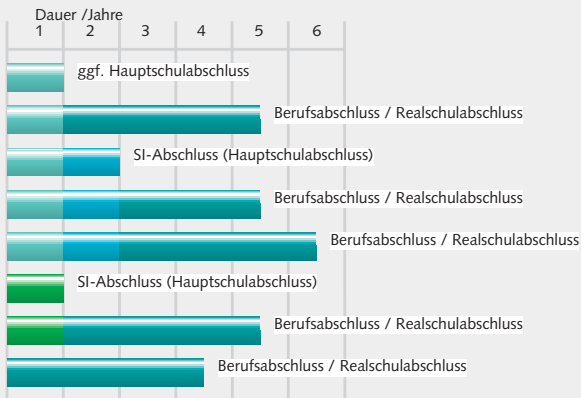
Dieses Durchlässigkeitsprinzip ermöglicht es, dass eine Schülerin/ ein Schüler ohne den Abschluss einer allgemein bildenden Schule - entsprechende Leistungen in der Berufsausbildung oder den beruflichen Vollzeitschulformen vorausgesetzt - auch die Fachhochschulreife, die fachgebundene oder die allgemeine Hochschulreife erreichen kann.



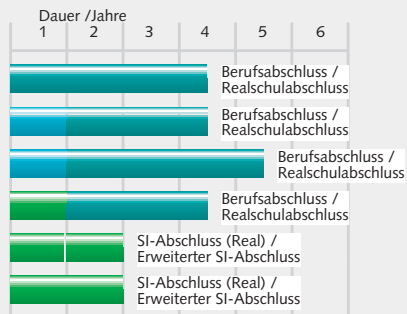
- Elementarbereich
- Grundschule
- Hauptschule
- Realschule
- Förderschule
- Gesamtschule KGS, IGS
- Gymnasium
- Berufsbildende Schulen BBS
- Abendgymnasium und Kolleg

- Berufsvorbereitungsjahr
- Berufsgrundbildungsjahr
- Berufsschule / Berufsausbildung
- Berufsfachschulen / ein-dreijährig
- Fachoberschulen
- Berufsoberschulen
- Fachgymnasien
- Fachschulen

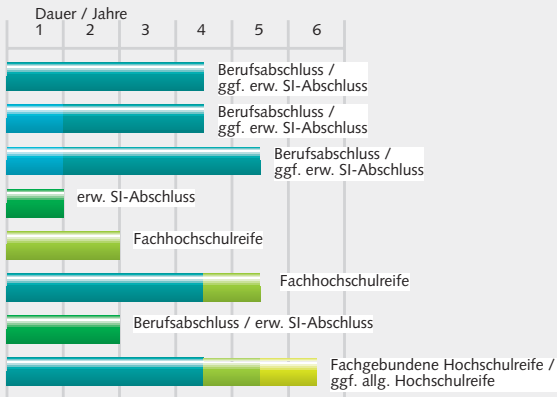
Eingangsvoraussetzung: Förderschule und Hauptschule ohne Abschluss



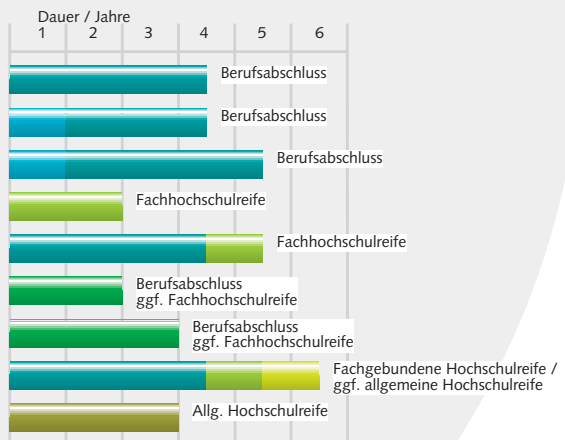
Eingangsvoraussetzung: Hauptschulabschluss



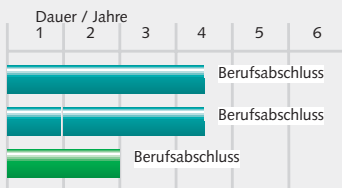
Eingangsvoraussetzung: Sek. I-Abschluss (Realschulabschluss)



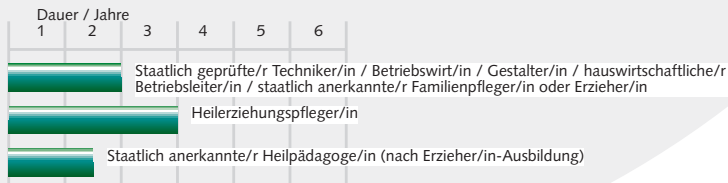
Eingangsvoraussetzung: Erweiterter Sek. I-Abschluss



Eingangsvoraussetzung: Allgemeine Hochschulreife



Aufnahmebedingungen: Realschulabschluss / erfolgreich abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung / einschlägige Berufstätigkeit von 7 Jahren / anderer gleichwertiger Bildungsstand



Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorliegende Broschüre gibt einen Überblick über das Schulwesen in Niedersachsen nach der wohl umfassendsten Schulstrukturreform seit Gründung des Landes. Mit dem im Juni 2003 vom Niedersächsischen Landtag beschlossenen Schulgesetz wird dem Reformbedarf in unserem Schulwesen nachdrücklich Rechnung getragen. Wir setzen auf ein modernisiertes und zukunftsfähiges gegliedertes Schulwesen – begabungsgerecht, durchlässig und wohnortnah. Erstmals ist die notwendige und unverzichtbare Durchlässigkeit schulgesetzlich festgeschrieben worden. In den weiterführenden Schulen können alle relevanten Abschlüsse erworben werden. Auch über das berufsbildende Schulwesen bleiben in jedem Fall alle Bildungschancen gewahrt.



Wir stärken konsequent die frühzeitige Förderung aller Kinder. Keiner soll verloren gehen – das ist die Kernforderung unserer Schul- und Bildungspolitik. Wir wollen gemeinsam erreichen, dass alle Schülerinnen und Schüler entsprechend ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten die bestmögliche Förderung erhalten. Damit können wir uns nationalen und internationalen Leistungsvergleichen vorbehaltlos stellen.

Wir setzen weiter konsequent auf schulische Qualität in unserem Bundesland, um die Zukunftschancen unserer Schülerinnen und Schüler zu sichern. Den jetzt eingeschlagenen Kurs mit dieser Zielrichtung wird die Landesregierung uneingeschränkt fortsetzen. Qualität ist und bleibt das Markenzeichen unserer niedersächsischen Schulen.

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Bernd Busemann'. The signature is stylized and fluid.

Bernd Busemann
Niedersächsischer Kultusminister



Wichtigste Grundlage für die erfolgreiche Teilnahme eines Kindes am Unterricht sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache.

Die frühe Förderung von Sprache und Sprechen ab dem ersten Kindergartenjahr ist daher eine zentrale Aufgabe der Kindertagesstätten. Zusätzliche Fachkräfte unterstützen Kinder aus Migranten- und Spätaussiedlerfamilien sowie aus besonders benachteiligten Bevölkerungsgruppen beim Erwerb der deutschen Sprache im Kindergarten, um ihre Integration in die hiesige Gesellschaft ganz allgemein zu verbessern und bei der Einschulung mehr Chancengleichheit erreichen. Darüber hinaus werden Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen vor der Einschulung ein Jahr lang durch Lehrkräfte der Grundschule – in der Regel im Kindergarten - gefördert. Kindergarten und Grundschule arbeiten zusammen und stimmen Organisation und Inhalt der Sprachförderung vor der Einschulung miteinander ab.

Diese besondere Sprachförderung ist erstmalig im Niedersächsischen Schulgesetz rechtlich verankert worden: Danach sollen Schülerinnen und Schüler, deren Deutschkenntnisse nicht ausreichen, um erfolgreich am Unterricht teilzunehmen, besonderen Unterricht zum Erwerb der deutschen Sprache oder zur Verbesserung der deutschen Sprachkenntnisse erhalten. Diese Kinder sind verpflichtet im Jahr vor der Einschulung an besonderen Sprachfördermaßnahmen teilzunehmen. Die Schule stellt im Rahmen der Schulanmeldung fest, ob die Kinder, die zum übernächsten Schuljahr schulpflichtig werden, die deutsche Sprache so gut verstehen und sprechen, dass sie in der Lage sind, am künftigen Unterricht in der Schule teilzunehmen.

Die Sprachförderung wird dann in der Grundschule fortgeführt. Je nach Kenntnisstand der Schülerinnen und Schüler richten die Schulen besondere Fördermaßnahmen in Deutsch als Zweitsprache ein (siehe hierzu auch Kapitel „Besonderheiten“ – Integration/Migration).

Die Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Grundschule beschränkt sich aber nicht allein auf die Sprachförderung. Im „Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder“ und im Erlass „Die Arbeit in der Grundschule“ werden Inhalte und Formen der Zusammenarbeit beschrieben, die sicherstellen sollen, dass die Kontinuität im Bildungsgang für alle Kinder gewährleistet werden kann.

Hinweis: Die genaueren Bestimmungen für die vorschulische Sprachförderung lassen sich unter der Internetadresse <http://www.mk.niedersachsen.de> (> Themen > Unsere Schulen > Allgemein bildende Schulen > Grundschule > Vorschulische Sprachförderung oder bei > Themen > Kindertagesstätten) nachlesen.

Grundschule

1. Eintritt in die Grundschule

Die Erziehungsberechtigten melden ihre Kinder in der für sie zuständigen Grundschule etwa 15 Monate vor Beginn des Schuljahres an, in dem die Kinder schulpflichtig sind.

Im Rahmen der Anmeldung werden die deutschen Sprachkenntnisse festgestellt. Kinder mit unzureichenden deutschen Sprachkenntnissen müssen vor der Einschulung an Sprachfördermaßnahmen teilnehmen.

In der Regel werden alle Kinder eingeschult, die bis zum 30. Juni eines Jahres das sechste Lebensjahr vollendet haben. In Ausnahmefällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Kinder auch für ein Jahr vom Schulbesuch zurückstellen.

Auch Kinder, die nach dem 30. Juni geboren sind (sogenannte Kann-Kinder), können angemeldet werden. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

2. Schulspezifischer Bildungsauftrag und Gliederung

Die Grundschule umfasst die Schuljahrgänge 1 bis 4 und an einigen Grundschulen auch den Schulkindergarten für Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind.

In Grundschulen mit Eingangsstufe werden Kinder des 1. und 2. Schuljahrgangs in jahrgangsübergreifenden Lerngruppen unterrichtet, die sie je nach Lernentwicklung ein bis drei Jahre besuchen. In diesen Grundschulen wird kein Kind zurückgestellt.

Die Grundschule macht für alle Schülerinnen und Schüler ein täglich mindestens fünf Zeitstunden umfassendes Schulangebot. Hierzu gehören im 1. und 2. Schuljahrgang auch freiwillige unterrichtsergänzende Angebote, für die die Kinder anzumelden sind.

In der Grundschule werden Grundlagen für die Lernentwicklung und das Lernverhalten aller Schülerinnen und Schüler geschaffen.

3. Unterricht und Unterrichtsschwerpunkte

Die Grundschule setzt die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Kindertageseinrichtungen im Elementarbereich fort und schafft die Grundlagen für die weitere Schullaufbahn ihrer Schülerinnen und Schüler. Sie vermittelt ihnen grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Die Fächer Deutsch, Mathematik und Sachunterricht sind hierzu mit einem hohen Stundenanteil versehen. Über die Vermittlung einer sprachlichen Grundsicherheit in Wort und Schrift, Lesefähigkeit, mathematische Grundfertigkeiten und -fähigkeiten hinaus werden mit Beginn des 3. Schuljahrgangs erste fremdsprachliche Fähigkeiten in der Regel im Fach Englisch erworben. Des Weiteren eröffnet die Grundschule ihren Schülerinnen und Schülern Zugänge zu den Lernfeldern in den Gesellschafts- und Naturwissenschaften. Schülerinnen und Schüler werden in den Umgang mit Medien, Informations- und Kommunikationstechniken eingeführt und erwerben grundlegende psychomotorische und musisch-ästhetische Ausdrucks- und Gestaltungsformen. Die Grundschule muss den Schülerinnen und Schülern erfolgreiches Lernen ermöglichen und ihre Lernfreude sowie ihre Lern- und Leistungsbereitschaft weiterentwickeln oder anregen.

4. Zusammenarbeit

Zusammenarbeit mit dem Kindergarten

Die Grundschulen sind verpflichtet, mit den Kindergärten zusammenzuarbeiten, um die Kontinuität der Bildungs- und Erziehungsarbeit sicherzustellen. Diese Zusammenarbeit erstreckt sich beispielsweise auf die gegenseitige Information und Abstimmung über Ziele, Aufgaben, Arbeitsweisen und Organisationsformen der jeweiligen Bereiche und auf die Verständigung über elementare Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die eine Grundlage für die Arbeit in der Grundschule darstellen.

Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

Eine kontinuierliche, von gegenseitigem Vertrauen geprägte Zusammenarbeit zwischen Grundschule und Erziehungsberechtigten ist für die Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler unerlässlich. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, die Erziehungsberechtigten über die Grundsätze der schulischen Erziehung zu informieren sowie Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts mit ihnen zu erörtern. Die Erziehungsberechtigten sollten die Lehrkräfte über die Lebensumstände ihrer Kinder und über die eigene Erziehungspraxis in dem für die Schule erforderlichen Umfang informieren.

Zusammenarbeit mit anderen Schulen und Einrichtungen

Durch die Zusammenarbeit der Grundschule mit den weiterführenden Schulen sollen pädagogisch und didaktisch gesicherte Übergänge gewährleistet werden.

Sich abzeichnendem Leistungsveragen oder anderen Beeinträchtigungen soll die Grundschule frühzeitig mit Unterstützung und Hilfen durch die Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt, der Jugendhilfe, Fachärzten und Psychologen entgegenwirken. Die Prävention umfasst auch alle Maßnahmen sonderpädagogischer Förderung. Hierzu kooperieren die Grundschulen mit den Förderschulen.

5. Schullaufbahnpflichtung

Am Ende des vierten Schuljahrgangs gibt die Grundschule eine Empfehlung für die geeignete weiterführende Schulform ab. Grundlagen für die Schullaufbahnpflichtung sind der Leistungsstand, die Lernentwicklung während der Grundschulzeit, das Sozial- und Arbeitsverhalten sowie Erkenntnisse aus den Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten.

Die Entscheidung für eine der weiterführenden Schulen treffen die Erziehungsberechtigten nach eingehender Beratung mit den Lehrkräften in eigener Verantwortung.

Weitere Hinweise zur Arbeit in der Grundschule stehen im Internet unter
<http://www.mk.niedersachsen.de>
(> Themen > Unsere Schulen > Allgemein bildende Schulen > Grundschule)

Hauptschule

1. Schulformspezifischer Bildungsauftrag und Gliederung

Die Hauptschule umfasst die Schuljahrgänge 5 bis 9, an ihr kann eine 10. Klasse eingerichtet werden. Der Besuch einer 10. Klasse in der Hauptschule ist freiwillig. Die Hauptschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine grundlegende Allgemeinbildung, die sich an lebensnahen Sachverhalten ausrichtet. Im Unterricht wird ein besonderer Schwerpunkt auf handlungsbezogene Formen des Lernens gelegt. Die Hauptschule stärkt Grundfertigkeiten, Arbeitshaltungen, elementare Kulturtechniken und selbstständiges Lernen. Sie ermöglicht ihren Schülerinnen und Schülern entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen eine individuelle Schwerpunktbildung insbesondere im Bereich der beruflichen Orientierung und befähigt sie, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg vor allem berufs-, aber auch studienbezogen fortzusetzen.

2. Unterricht und Unterrichtsschwerpunkte

Der Unterricht in den Schuljahrgängen 5 bis 9 (10) besteht aus Pflichtunterricht, Wahlpflichtunterricht und wahlfreiem Unterricht. Englisch wird als 1. Fremdsprache unterrichtet. Vom 9. Schuljahrgang an werden Fachleistungskurse in den Fächern Englisch und Mathematik mit zwei Kursstufen (A und B) eingerichtet.

Einen besonderen Schwerpunkt stellt die Stärkung der beruflichen Orientierung dar. Die Hauptschule vermittelt hierzu praktische Erfahrungen in Betrieben, im berufsbezogenen Unterricht sowie in der praktischen Ausbildung in den berufsbildenden Schulen. Dabei arbeitet die Hauptschule eng mit den Betrieben und den berufsbildenden Schulen der Region zusammen. Sie kooperiert mit Kammern, Wirtschaftsverbänden und der Berufsberatung. Betriebs- oder Praxistage sowie Schülerbetriebspraktika, Erkundungen, berufspraktische Projekte, praxisorientierte Lernphasen innerhalb des Fachunterrichts und andere Lernangebote dienen in einem umfassenden Sinne der Sicherung der Ausbildungsfähigkeit.

3. Abschlüsse

Am Ende des 9. Schuljahrganges kann der Hauptschulabschluss erworben werden; am Ende des 10. Schuljahrganges können folgende Abschlüsse erworben werden:

- ▼ Erweiterter Sekundarabschluss I, der zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe des allgemein bildenden Gymnasiums (10. Schuljahrgang) oder eines Fachgymnasiums (11. Schuljahrgang) berechtigt,
- ▼ Sekundarabschluss I – Realschulabschluss,
- ▼ Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss.

Der Erwerb eines Abschlusses setzt die erfolgreiche Teilnahme an einer Abschlussprüfung im 9. bzw. 10. Schuljahrgang voraus.

4. Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten, Schülervertretungen sowie anderen Schulen

Die Erziehungsberechtigten müssen über die Entwicklung ihres Kindes in der Schule, über das Lern- und Sozialverhalten ebenso wie über Lernerfolge und Lernschwierigkeiten unterrichtet werden. Andererseits benötigt auch die Schule Informationen der Erziehungsberechtigten über ihre Kinder. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, die Erziehungsberechtigten über Grundsätze der schulischen Erziehung, über Inhalte, Planung und Gestaltung des Unterrichts sowie über Kriterien der Leistungsbewertung zu informieren. Schule und Erziehungsberechtigte beraten gemeinsam über den weiteren Bildungs- und Berufsweg der Schülerinnen und Schüler. Diese Zusammenarbeit erfolgt an Elternsprechtagen, Elternabenden, Sprechnachmittagen, in besonderen Informationsveranstaltungen zur Berufsorientierung und Einzelberatungen.

Den Schülerinnen und Schülern wird die Mitwirkung und die Mitgestaltung in der Schule ermöglicht. Diese erfolgt insbesondere in Konferenzen, in der Schülervertretung, in Schülervollversammlungen, Schülerveranstaltungen oder durch Herausgabe einer Schülerzeitung. Damit übernehmen die Schülerinnen und Schüler auch Verantwortung für ihre Schule.

Die Hauptschule arbeitet mit Grundschulen und den weiterführenden Schulen in ihrem Einzugsgebiet eng zusammen. Damit soll ein kontinuierlicher Bildungsgang der Schülerinnen und Schüler beim Übergang in andere Schulen gewährleistet werden. Zur Aufrechterhaltung eines ausreichend differenzierten Unterrichtsangebotes kann es sich als notwendig erweisen, dass eine Hauptschule mit anderen Schulen des Sekundarbereichs I gemeinsamen Unterricht einrichtet. Dieser kann in Wahlpflichtkursen, Arbeitsgemeinschaften sowie in den Fächern Religion, Werte und Normen sowie Sport erteilt werden. Im Rahmen der berufsorientierenden Maßnahmen hat die Zusammenarbeit mit einer berufsbildenden Schule einen besonders hohen Stellenwert. Die Zusammenarbeit der Schulen erfolgt in Dienstbesprechungen der Schulleitungen und der Fachlehrkräfte, um durch inhaltliche und organisatorische Absprachen die Arbeit der Schulen aufeinander abzustimmen.

Hinweis: Die genaueren Bestimmungen für die Hauptschule lassen sich unter der Internetadresse
<http://www.mk.niedersachsen.de>
(> Themen > Unsere Schulen > Allgemein bildende Schulen > Hauptschule) nachlesen.

Realschule

1. Schulformspezifischer Bildungsauftrag und Gliederung

Die Realschule umfasst die Schuljahrgänge 5 bis 10. Sie vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine erweiterte Allgemeinbildung, die sich an lebensnahen Sachverhalten ausrichtet sowie zu deren vertieftem Verständnis und deren Zusammenschau führt. Die Realschule stärkt selbstständiges Lernen und ermöglicht ihren Schülerinnen und Schülern entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen eine individuelle Schwerpunktbildung. Diese kann insbesondere im naturwissenschaftlichen Bereich und durch das Angebot zum Erlernen einer 2. Fremdsprache erfolgen. Die Realschule befähigt ihre Schülerinnen und Schüler, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg berufs- oder studienbezogen fortzusetzen.

2. Unterricht und Unterrichtsschwerpunkte

Der Unterricht an der Realschule besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtunterricht sowie aus Angeboten im wahlfreien Bereich (Arbeitsgemeinschaften). Ab dem 6. Schuljahrgang wird eine 2. Fremdsprache (in der Regel Französisch) als Wahlpflichtunterricht angeboten. Schülerinnen und Schüler, die nicht die 2. Fremdsprache wählen, müssen jeweils zwei zweistündige Wahlpflichtkurse belegen, die von der Schule in anderen Fächern angeboten werden. Wahlpflichtkurse in der 2. Fremdsprache muss jede Realschule anbieten; welche Wahlpflichtkurse und Arbeitsgemeinschaften darüber hinaus eingerichtet werden, entscheidet die Schule. In der Realschule mit wenigstens zwei Zügen kann in den Fächern Mathematik und der 1. Fremdsprache oder in einem der Fächer ab dem 9. Schuljahrgang eine Differenzierung nach Fachleistungskursen A und B durchgeführt werden. Im Fachbereich „Arbeit/Wirtschaft-Technik“ vermittelt die Realschule eine allgemeine Orientierung auf die Berufs- und Arbeitswelt. Den Schülerinnen und Schülern werden fachübergreifende methodische Kompetenzen wie beispielsweise Umgang mit der Bibliothek und dem Internet oder Gestaltung und Strukturierung mündlicher Vorträge vermittelt. Hierzu entwickelt die Schule ein Methodenkonzept.

3. Abschlüsse

Am Ende des Sekundarbereichs I (10. Schuljahrgang) können folgende Abschlüsse erworben werden:

- ▼ Erweiterter Sekundarabschluss I, der zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe des allgemein bildenden Gymnasiums (10. Schuljahrgang) oder eines Fachgymnasiums (11. Schuljahrgang) berechtigt,
- ▼ Sekundarabschluss I – Realschulabschluss,
- ▼ Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss.

Der Erwerb eines Abschlusses setzt die erfolgreiche Teilnahme an einer Abschlussprüfung im 10. Schuljahrgang voraus.

4. Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten, Schülervertretungen sowie anderen Schulen

Das Erziehungsrecht der Eltern und die Wechselwirkung von schulischen und außerschulischen Erziehungs- und Lerneinflüssen erfordern eine enge, vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, die Erziehungsberechtigten über Grundsätze der schulischen Erziehung, über Inhalte, Planung und Gestaltung des Unterrichts sowie über Kriterien der Leistungsbewertung zu informieren. Andererseits benötigt auch die Realschule Informationen der Erziehungsberechtigten über ihre Kinder. Elternsprechtage, Elternabende, besondere Informationsveranstaltungen und Einzelberatungen dienen der gegenseitigen Information.

Schülerinnen und Schüler erhalten die Möglichkeit zur Mitwirkung und Mitgestaltung in der Schule. Insbesondere in Konferenzen, in der Schülervertretung, in Schülervollversammlungen, in Schülerveranstaltungen oder durch Herausgabe einer Schülerzeitung wirken die Schülerinnen und Schüler an der Gestaltung der Schule mit und übernehmen damit auch eine Verantwortung für ihre Schule.

Die Realschule arbeitet mit den Grundschulen und anderen weiterführenden Schulen in ihrem Einzugsgebiet eng zusammen. Damit soll ein kontinuierlicher Bildungsgang der Schülerinnen und Schüler beim Übergang in andere Schulen gewährleistet werden. In Dienstbesprechungen von Schulleitungen sowie von Fachlehrkräften erfolgen eine Abstimmung der inhaltlichen Arbeit sowie organisatorische Absprachen. Zur Aufrechterhaltung eines ausreichend differenzierten Unterrichtsangebotes kann es sich als notwendig erweisen, dass eine Realschule mit anderen Schulen des Sekundarbereichs I gemeinsamen Unterricht einrichtet. Dieser kann in Wahlpflichtkursen, Arbeitsgemeinschaften sowie in den Fächern Religion, Werte und Normen und Sport erteilt werden.

Hinweis: Die genaueren Bestimmungen für die Realschule lassen sich unter der Internetadresse
<http://www.mk.niedersachsen.de>
(> Themen > Unsere Schulen > Allgemein bildende Schulen > Realschule) nachlesen.

Die Förderschule und die sonderpädagogische Förderung in Niedersachsen

1. Sonderpädagogischer Förderbedarf

Schülerinnen und Schülern, die in ihren Entwicklungs-, Lern- und Bildungsmöglichkeiten so eingeschränkt sind, dass sie im Unterricht ohne zusätzliche sonderpädagogische Maßnahmen nicht hinreichend gefördert werden, haben einen sonderpädagogischen Förderbedarf.

Sonderpädagogischer Förderbedarf kann in verschiedenen Schwerpunkten vorliegen:

- ▼ Emotionale und soziale Entwicklung
- ▼ Geistige Entwicklung
- ▼ Hören
- ▼ Körperliche und motorische Entwicklung
- ▼ Lernen
- ▼ Sehen
- ▼ Sprache.

Wie der sonderpädagogische Förderbedarf ermittelt wird, ist durch eine Verordnung geregelt.

2. Aufgabe sonderpädagogischer Förderung

Durch sonderpädagogische Förderung sollen Schülerinnen und Schüler im Unterricht und bei der Erziehung eine ihren persönlichen Voraussetzungen und Bedingungen angemessene Unterstützung und individuelle Hilfe erhalten.

Sonderpädagogische Förderung für Schülerinnen und Schüler strebt einen größtmöglichen Umfang schulischer und beruflicher Eingliederung, Teilhabe am Leben in der Gesellschaft in Selbstbestimmung und Mitverantwortung sowie selbstständige Lebensgestaltung an.

3. Orte und Formen sonderpädagogischer Förderung

Sonderpädagogische Förderung gibt es in allen allgemein bildenden Schulen. Nach dem Niedersächsischen Schulgesetz sollen Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf gemeinsam mit anderen unterrichtet und erzogen werden. Schülerinnen und Schüler, die nicht in ihrer zuständigen Schule unterrichtet werden können, besuchen Förderschulen.

Die sonderpädagogische Förderung erfolgt in folgenden Formen:

- ▼ durch Maßnahmen Mobiler Dienste
- ▼ im gemeinsamen Unterricht in Integrationsklassen
- ▼ in Kooperationsklassen
- ▼ in Förderklassen mit dem Schwerpunkt Sprache
- ▼ in einer sonderpädagogischen Grundversorgung
- ▼ in zehn verschiedenen Förderschulen.

Aufgaben der Förderschule sind:

- ▼ Unterricht und Erziehung für Schülerinnen und Schüler der Förderschule
- ▼ Beratung und Unterstützung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in allgemeinen Schulen
- ▼ Beratung und Unterstützung wichtiger Personen des Umfelds der jungen Menschen, vor allem der Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher und der Eltern
- ▼ Zusammenarbeit mit anderen schulischen und außerschulischen Einrichtungen.

Die Dauer der Förderung in Förderschulen ist individuell unterschiedlich. Grundsätzlich wird auf Durchlässigkeit zu anderen Schulen geachtet.

Für einige Kinder und Jugendliche bietet die Förderschule im Sinne einer Durchgangsschule bei einer zeitlich begrenzten Aufnahme die Möglichkeit, konzentriert die notwendige sonderpädagogische Unterstützung zu erhalten und eine persönliche Stabilisierung zu erreichen, die eine baldige Rück- bzw. Umschulung in die allgemeine Schule oder eine Eingliederung in den berufsbildenden Bereich ermöglicht.

4. Regelungen für die Förderschulen

Für die Förderschulen gelten mit Ausnahme der Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen und mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung die Vorgaben der Grundschule, der Hauptschule und der Realschule (Bildungsauftrag, Stundentafel, Unterrichtsprinzipien, Leistungsbewertung, Abschlüsse und Berechtigungen, Prinzipien der Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler, der Zusammenarbeit mit den Eltern und der Vernetzung mit anderen Einrichtungen). Hierbei werden die spezifischen Voraussetzungen und Bedingungen der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt. Das erfordert besondere pädagogische und didaktische Konsequenzen und schließt therapeutische und pflegerische Angebote ein.

Hinweis: Die genaueren Bestimmungen für die Förderschule lassen sich unter der Internetadresse
<http://www.mk.niedersachsen.de>
(> Themen > Unsere Schulen > Allgemein bildende Schulen > Förderschule) nachlesen.

Kooperative Gesamtschule (KGS)

Kooperative Gesamtschule (KGS)

1. Schulformspezifischer Bildungsauftrag und Gliederung

In der Kooperativen Gesamtschule (KGS) werden Schülerinnen und Schüler des 5. bis 12. oder 5. bis 13. Schuljahrgangs unterrichtet; die KGS kann auch ohne gymnasiale Oberstufe geführt werden. Die KGS umfasst den Hauptschul-, den Realschul- sowie den Gymnasialzweig und ggf. die gymnasiale Oberstufe. Die nach Schulzweigen gegliederte KGS mit gymnasialer Oberstufe endet nach zwölf, die nach Schuljahrgängen gegliederte KGS nach dreizehn Schuljahren.*

Die KGS erfüllt in den Schulzweigen den Bildungsauftrag der Schulform, die dem Schulzweig entspricht.

Ziele, Inhalte und Methoden für den schulzweigspezifischen Unterricht der KGS sind durch die fachbezogenen Lehrpläne (Kerncurricula, übergangsweise noch Rahmenrichtlinien) der jeweiligen Schulform bestimmt. Für den schulzweigübergreifenden Unterricht gelten die Rahmenrichtlinien der Integrierten Gesamtschule.

An der KGS unterrichten Lehrkräfte mit dem Lehramt für die den Schulzweigen entsprechenden Schulformen.

2. Unterricht und Unterrichtsschwerpunkte

Der Unterricht findet in der KGS überwiegend in schulzweigspezifischen Klassen statt. Auf Antrag des Schulträgers oder der Schule im Einvernehmen mit dem Schulträger kann von der Schulbehörde genehmigt werden, dass sich die KGS auch nach Schuljahrgängen gliedert, die Klassen also schulzweigübergreifend zusammengesetzt sind. Der Unterricht kann in bestimmten Fächern wie z. B. Musik, Kunst, Arbeit-Wirtschaft-Technik oder Sport auch in schulzweigübergreifenden Lerngruppen stattfinden.

Für die Schulzweige gelten die Stundentafeln der entsprechenden Schulform. Für die nach Schuljahrgängen gegliederte KGS gilt eine besondere Stundentafel.

Neben der Differenzierung durch den Unterricht in den Schulzweigen oder in schulformspezifischen Lerngruppen gibt es an der KGS weitere Formen der äußeren Differenzierung, wie sie auch für Hauptschule, Realschule und Gymnasium vorgesehen sind. Eine besondere Möglichkeit besteht in der Teilnahme einzelner Schülerinnen und Schüler bei entsprechender Leistungsfähigkeit in Mathematik, Englisch, Deutsch, Naturwissenschaften und in der zweiten

Fremdsprache am schulzweig- oder schulformspezifischen Unterricht des „höheren“ Schulzweiges oder der „höheren“ Schulform.

Der Unterricht in der KGS umfasst Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlunterricht.

3. Abschlüsse

An der KGS können die Schülerinnen und Schüler dieselben Abschlüsse erwerben wie an der Hauptschule, der Realschule und ggf. dem Gymnasium: Hauptschulabschluss (Ende 9. Schuljahrgang), Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss, Sekundarabschluss I – Realschulabschluss und Erweiterter Sekundarabschluss I. Für den Bildungsgang und die Abschlussbedingungen gelten die Vorschriften der entsprechenden Schulformen. Der Erwerb eines Abschlusses setzt die erfolgreiche Teilnahme an einer Abschlussprüfung im Abschlussjahrgang voraus; für den Gymnasialzweig der nach Schulzweigen gegliederten KGS gelten besondere Bedingungen (vergl. Abschnitt Gymnasium).

An der nach Schulzweigen gegliederten KGS wird die allgemeine Hochschulreife nach zwölf, an der nach Schuljahrgängen gegliederten KGS nach dreizehn Schuljahren vergeben.

Für die Arbeit in der gymnasialen Oberstufe gelten dieselben fachbezogenen Vorgaben wie für das Gymnasium. Die Versetzung am Ende des 10. Schuljahrgangs berechtigt an der nach Schulzweigen gegliederten KGS zum Übergang in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe und die Einführungsphase des Fachgymnasiums. An der nach Schuljahrgängen gegliederten KGS berechtigt der Erwerb des Erweiterten Sekundarabschlusses I zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe oder des Fachgymnasiums.

4. Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten, Schülervertretungen sowie anderen Schulen

Das Elternrecht sowie die Aufgaben der Schule erfordern eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten und Schule. Die Erziehungsberechtigten sind an den schulischen Belangen und Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Die Lehrkräfte unterrichten die Erziehungsberechtigten über Grundsätze schulischer Erziehung, über Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts sowie über die Lernentwicklung ihres Kindes. Elternabende, Eltern-

sprechtag, besondere Informationsveranstaltungen und Einzelberatungen dienen der gegenseitigen Information. Schülerinnen und Schüler sollen frühzeitig die Möglichkeit erhalten, in der Schule mitzuwirken, insbesondere in Konferenzen, in der Schülervertretung, in Schülervollversammlungen, bei Schülerveranstaltungen oder bei der Schülerzeitung. Mitwirkung und Mitgestaltung üben ein in Verantwortungsbereitschaft und -übernahme.

Die Mitwirkungsrechte und -möglichkeiten der Eltern- und Schülervertretungen sind im Konferenzrecht der Schule geregelt.

Die Zusammenarbeit mit den Grundschulen sichert den kontinuierlichen Bildungsweg der Schülerin und des Schülers in der KGS. In Schulleiterdienstbesprechungen und Dienstbesprechungen der Fachlehrkräfte werden inhaltliche und organisatorische Absprachen getroffen, die den Schülerübergang begleiten und die Arbeit der Schulen aufeinander abstimmen. Auch mit Schulen anderer Schulformen arbeitet die KGS zusammen, um Schülerinnen und Schülern, die die KGS vorzeitig verlassen, entsprechende Beratung und Hilfestellung zu geben.

* Diese Gliederung der nach Schulzweigen gekennzeichneten KGS gilt erstmals für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die zum 1. August 2004 den 5. und 6. Schuljahrgang des Gymnasialzweigs besucht haben. Für diejenigen, die zum 1. August 2004 einen höheren Schuljahrgang des Gymnasialzweigs besuchten, gliedert sich die Schulform übergangsweise noch nach den Schuljahrgängen 7 bis 13 bzw. 7 bis 10, wenn keine gymnasiale Oberstufe geführt wird.

Hinweis: Die genaueren Bestimmungen für die KGS lassen sich unter der Internetadresse
<http://www.mk.niedersachsen.de>
(> Themen > Unsere Schulen > Allgemein bildende Schulen > Gesamtschulen) nachlesen.

Integrierte Gesamtschule (IGS)

Integrierte Gesamtschule (IGS)

1. Schulformspezifischer Bildungsauftrag und Gliederung

In der Integrierten Gesamtschule (IGS) werden Schülerinnen und Schüler des 5. bis 13. Schuljahrgangs unterrichtet, die IGS kann auch ohne gymnasiale Oberstufe geführt werden. Die IGS wird in der Regel als Ganztagschule geführt. Sie vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine grundlegende, erweiterte oder breite und vertiefte Allgemeinbildung und ermöglicht ihnen eine individuelle Schwerpunktbildung entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen. Sie stärkt Grundfertigkeiten, selbstständiges Lernen und auch wissenschaftspropädeutisches Arbeiten und befähigt ihre Schülerinnen und Schüler, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg berufs- oder studienbezogen fortzusetzen.

Ziele, Inhalte und Methoden für den Unterricht an der IGS sind durch fachbezogene Lehrpläne (Kerncurricula, übergangsweise noch Rahmenrichtlinien) bestimmt. Für die Arbeit in der gymnasialen Oberstufe gelten dieselben fachbezogenen Vorgaben wie für das Gymnasium.

Im 5. bis 10. Schuljahrgang der IGS unterrichten Lehrkräfte mit den verschiedenen Lehrämtern für die Hauptschule, Realschule und das Gymnasium, ggf. für die Förderschule; im 11. bis 13. Schuljahrgang unterrichten im Regelfall nur Lehrkräfte mit dem Lehramt am Gymnasium.

2. Unterricht und Unterrichtsschwerpunkte

Das für die IGS charakteristische Prinzip der Integration zeigt sich daran, dass sie Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichem Leistungsvermögen in einer Schule zusammenfasst. Die Integration der IGS wird auch deutlich am gemeinsamen Lehrplan, am gemeinsamen Unterricht in mehreren Fächern, am gemeinsamen Schulleben und an einem Lehrerkollegium.

Die IGS ist aber auch eine differenzierende Schulform. Eine äußere Fachleistungsdifferenzierung durch Fachleistungskurse auf mindestens zwei Anspruchsebenen wird in Mathematik und Englisch ab 7., in Deutsch ab 8. und in den Naturwissenschaften spätestens ab 9. Schuljahrgang durchgeführt.

Der Unterricht in den Schuljahrgängen 5 bis 10 umfasst Pflichtunterricht, Wahlpflichtunterricht und wahlfreien Unterricht.

3. Abschlüsse

Die IGS führt am Ende des Sekundarbereichs I zu Abschlüssen, die auch an der Hauptschule, der Realschule und ggf. dem Gymnasium vergeben werden: Hauptschulabschluss (Ende 9. Schuljahrgang), Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss, Sekundarabschluss I – Realschulabschluss und Erweiterter Sekundarabschluss I. Für den Bildungsgang und die Abschlussbedingungen gelten gesamtschulspezifische Vorschriften. Der Erwerb eines Abschlusses setzt die erfolgreiche Teilnahme an einer Abschlussprüfung im Abschlussjahrgang voraus.

Der Erwerb des Erweiterten Sekundarabschlusses I berechtigt zum Übergang in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe oder des Fachgymnasiums. Die allgemeine Hochschulreife wird nach dreizehn Schuljahren erworben.

4. Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten, Schülervertretungen sowie anderen Schulen

Das Elternrecht sowie die Aufgaben der Schule erfordern eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten und Schule. Die Erziehungsberechtigten sind an den schulischen Belangen und Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Die Lehrkräfte unterrichten die Erziehungsberechtigten über Grundsätze schulischer Erziehung, über Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts sowie über die Lernentwicklung ihres Kindes. Elternabende, Elternsprechtag, besondere Informationsveranstaltungen und Einzelberatungen dienen der gegenseitigen Information. Schülerinnen und Schüler sollen frühzeitig die Möglichkeit erhalten, in der Schule mitzuwirken, insbesondere in Konferenzen, in der Schülervertretung, in Schülervollversammlungen, bei Schülerveranstaltungen oder bei der Schülerzeitung. Mitwirkung und Mitgestaltung üben ein in Verantwortungsbereitschaft und -übernahme.

Die Mitwirkungsrechte und -möglichkeiten der Eltern- und Schülervertretungen sind im Konferenzrecht der Schule geregelt.

Die Zusammenarbeit mit den Grundschulen sichert den kontinuierlichen Bildungsweg der Schülerin und des Schülers in der IGS. In Schulleiterdienstbesprechungen und Dienstbesprechungen der Fachlehrkräfte werden inhaltliche und organisatorische Absprachen getroffen, die den Schülerübergang begleiten und die Arbeit der Schulen aufeinander abstimmen. Auch mit Schulen anderer Schulformen arbeitet die IGS zusammen, um Schülerinnen und Schülern, die die IGS vorzeitig verlassen, entsprechende Beratung und Hilfestellung zu geben.

Hinweis: Die genaueren Bestimmungen für die IGS lassen sich unter der Internetadresse
<http://www.mk.niedersachsen.de>
(> Themen > Unsere Schulen > Allgemein bildende Schulen > Gesamtschulen) nachlesen.

Gymnasium

1. Schulformspezifischer Bildungsauftrag und Gliederung

Das Gymnasium umfasst die Schuljahrgänge 5 bis 12; es kann auch ohne die Schuljahrgänge 11 und 12 geführt werden.* Das Gymnasium vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern eine breite und vertiefte Allgemeinbildung und ermöglicht den Erwerb der allgemeinen Studierfähigkeit. Es stärkt selbstständiges Lernen und wissenschaftsprägendes Arbeiten. Entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen ermöglicht das Gymnasium seinen Schülerinnen und Schülern eine individuelle Schwerpunktbildung und befähigt sie, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg an einer Hochschule, aber auch berufsbezogen fortzusetzen.

Die Ziele, Inhalte und Methoden für den Unterricht am Gymnasium sind durch fachbezogene Lehrpläne (Kerncurricula, übergangsweise noch Rahmenrichtlinien) und durch Einheitliche Prüfungsanforderungen für die Fächer der Abiturprüfung bestimmt.

2. Unterricht und Unterrichtsschwerpunkte

Der Unterricht in den Schuljahrgängen 5 bis 10 besteht je nach Entscheidung der Schule aus Pflichtunterricht und wahlfreiem Unterricht oder aus Pflichtunterricht, Wahlpflichtunterricht und wahlfreiem Unterricht. Eine zweite Fremdsprache ist ab dem 6. Schuljahrgang zu erlernen. Besondere fachbezogene Unterrichtsschwerpunkte können im 7. bis 9. Schuljahrgang in folgenden Bereichen angeboten werden:

- ▼ Musik
- ▼ Fremdsprachen
- ▼ Mathematik / Naturwissenschaften / Informatik
- ▼ Wahlpflichtunterricht: z. B. Fremdsprachen / Geschichte / Politik / Erdkunde / Kunst / Musik / Religion / Naturwissenschaften / Informatik.

3. Abschlüsse am Ende des Sekundarbereichs I

Am Ende des Sekundarbereichs I (10. Schuljahrgang) können im Falle des Schulabgangs folgende Abschlüsse erworben werden:

- ▼ Erweiterter Sekundarabschluss I,
- ▼ Sekundarabschluss I – Realschulabschluss,
- ▼ Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss
- ▼ Hauptschulabschluss.

Welcher Abschluss erworben werden kann, richtet sich nach den Schulleistungen im 10. Schuljahrgang an der Schule. Die Versetzung am Ende des 10. Schuljahrgangs berechtigt zum Eintritt in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe oder die Einführungsphase des Fachgymnasiums.

4. Gymnasiale Oberstufe und Allgemeine Hochschulreife

Die gymnasiale Oberstufe gliedert sich in eine einjährige Einführungsphase und eine zweijährige Qualifikationsphase, sie endet mit der Abiturprüfung nach zwölf Schuljahren. Der Unterricht in der Einführungsphase wird klassenverbandsbezogen, in der Qualifikationsphase kursbezogen durchgeführt.

In der Qualifikationsphase ist ein bestimmter fachbezogener Schwerpunkt zu wählen: ein sprachlicher, naturwissenschaftlicher, gesellschaftswissenschaftlicher, musisch-künstlerischer oder sportlicher Schwerpunkt. Am Ende des Sekundarbereichs II kann die Allgemeine Hochschulreife nach erfolgreicher Teilnahme an der Abiturprüfung, im Falle des Nichtbestehens oder vorzeitigen Abgangs der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben werden. Der schriftliche Teil der Abiturprüfung erfolgt mit landesweit einheitlicher Aufgabenstellung („Zentralabitur“). Die Allgemeine Hochschulreife berechtigt zur Aufnahme eines jeden Studiengangs an einer Hochschule, ggf. mit einem zusätzlichen hochschuleigenen Zulassungsverfahren.

5. Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten, Schülervertretungen sowie anderen Schulen

Das Elternrecht sowie die Aufgaben der Schule erfordern eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten und Schule. Die Erziehungsberechtigten sind an den schulischen Belangen und Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Die Lehrkräfte unterrichten die Erziehungs-

berechtigten über Grundsätze schulischer Erziehung, über Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts sowie über die Lernentwicklung ihres Kindes. Elternabende, Elternsprechtage, besondere Informationsveranstaltungen und Einzelberatungen dienen der gegenseitigen Information. Schülerinnen und Schüler sollen frühzeitig die Möglichkeit erhalten, in der Schule mitzuwirken, insbesondere in Konferenzen, in der Schülervertretung, in Schülervollversammlungen, bei Schülerveranstaltungen oder bei der Schülerzeitung. Mitwirkung und Mitgestaltung üben ein in Verantwortungsbereitschaft und -übernahme.

Die Mitwirkungsrechte und -möglichkeiten der Eltern- und Schülervertretungen sind im Konferenzrecht der Schule geregelt.

Die Zusammenarbeit mit den Grundschulen sichert den kontinuierlichen Bildungsweg der Schülerin und des Schülers im Gymnasium. In Schulleiterdienstbesprechungen und Dienstbesprechungen der Fachlehrkräfte werden inhaltliche und organisatorische Absprachen getroffen, die den Schülerübergang begleiten und die Arbeit der Schulen aufeinander abstimmen. Auch mit Schulen anderer Schulformen arbeitet das Gymnasium zusammen, um Schülerinnen und Schülern, die das Gymnasium vorzeitig verlassen, entsprechende Beratung und Hilfestellung zu geben.

* Diese Gliederung gilt erstmals für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die zum 1. August 2004 den 5. und 6. Schuljahrgang am Gymnasium besuchten. Für diejenigen, die zum 1. August 2004 einen höheren Schuljahrgang am Gymnasium besuchten, gliedert sich die Schulform Übergangsweise noch nach den Schuljahrgängen 7 bis 13 bzw. 7 bis 10, wenn keine gymnasiale Oberstufe geführt wird.

Hinweis: Die genaueren Bestimmungen für die Gymnasien lassen sich unter der Internetadresse <http://www.mk.niedersachsen.de> (> Themen > Unsere Schulen > Allgemein bildende Schulen > Gymnasium) nachlesen.

Abendgymnasium und Kolleg

1. Schulformspezifischer Bildungsauftrag

Am Abendgymnasium und am Kolleg können berufstätige Erwachsene oder Erwachsene mit Berufserfahrung die allgemeine Hochschulreife erwerben.

Unter angemessener Berücksichtigung ihres erwachsenen Alters wird den Schülern und Schülerinnen eine breite und vertiefte Allgemeinbildung vermittelt. Dabei werden selbstständiges Lernen und wissenschaftspropädeutisches Arbeiten gestärkt. Abendgymnasium sowie Kolleg ermöglichen ihren Schülern und Schülerinnen bei der Fächerwahl eine individuelle Schwerpunktbildung entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen. Ziel des zweiten Bildungsweges ist die allgemeine Studierfähigkeit, die die Schülerinnen und Schüler befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren weiteren Bildungsweg an einer Hochschule oder berufsbezogen fortzusetzen.

2. Aufnahmebedingungen

Im Abendgymnasium und im Kolleg kann unterrichtet werden,

- ▼ wer mindestens 19 Jahre alt ist
- und
- ▼ wer eine Berufsausbildung abgeschlossen hat oder eine mindestens dreijährige geregelte Berufstätigkeit nachweisen kann
- und
- ▼ wer den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss – erworben hat oder die Eignung in einem besonderen Verfahren nachweist.

Ohne den geforderten Nachweis muss zunächst ein Vorkurs besucht und erfolgreich abgeschlossen werden.

3. Aufbau

Das Abendgymnasium und das Kolleg gliedern sich in eine einjährige Einführungsphase und eine zweijährige Qualifikationsphase.

Im Abendgymnasium gehen die Schülerinnen während der ersten eineinhalb Jahre neben dem Unterricht einer beruflichen Tätigkeit nach, deshalb findet der Unterricht überwiegend am späten Nachmittag und frühen Abend statt; nur an wenigen Abendgymnasien gibt es auch ein

Unterrichtsangebot am Vormittag. In der Qualifikationsphase beträgt die Wochenstundenverpflichtung mindestens 22 Stunden.

Das Kolleg ist eine Vollzeitschule, der Unterricht findet überwiegend vormittags statt. In der Qualifikationsphase beträgt die Wochenstundenverpflichtung mindestens 30 Stunden.

4. Unterricht und Unterrichtsschwerpunkte

In der Einführungsphase wird der Unterricht überwiegend im Klassenverband erteilt, er gliedert sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfächer. Am Ende erfolgt eine Versetzung in die Qualifikationsphase.

In der Qualifikationsphase wird der Unterricht in Kursen durchgeführt, er gliedert sich in Kern-, Schwerpunkt-, Ergänzungs- und Wahlfächer. Die Schülerinnen und Schüler wählen einen bestimmten fachbezogenen Schwerpunkt: Am Abendgymnasium und Kolleg kann dieses ein sprachlicher, ein gesellschaftswissenschaftlicher oder ein naturwissenschaftlicher Schwerpunkt, am Kolleg zusätzlich auch ein musisch-künstlerischer Schwerpunkt sein.

5. Abschlüsse

Ziel des Schulbesuchs am Abendgymnasium und Kolleg ist der Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife.

Die Abiturprüfung wird in fünf Prüfungsfächern durchgeführt, wobei den schriftlichen Prüfungsfächern landesweit einheitliche Aufgabenstellungen zu Grunde liegen („Zentralabitur“). Die Allgemeine Hochschulreife berechtigt zur Aufnahme eines jeden Studiengangs an einer Hochschule, ggf. mit einem zusätzlichen hochschuleigenen Zulassungsverfahren.

Im Falle eines Nichtbestehens der Abiturprüfung oder vorzeitigen Abgangs kann unter bestimmten Voraussetzungen die Fachhochschulreife vergeben werden.

Hinweis: Die genaueren Bestimmungen für zweiten Bildungsweg lassen sich unter der Internetadresse <http://www.mk.niedersachsen.de> (> Themen > Unsere Schulen > Allgemein bildende Schulen > Kollegs) nachlesen.

Berufsbildende Schulen

- ▼ vermitteln jungen Menschen eine Berufsfähigkeit, die Fachkompetenz mit allgemeinen Fähigkeiten humaner und sozialer Art verbindet;
- ▼ entwickeln berufliche Flexibilität zur Bewältigung der sich wandelnden Anforderungen in Arbeitswelt und Gesellschaft, auch im Hinblick auf das Zusammenwachsen Europas;
- ▼ wecken die Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung;
- ▼ fördern die Fähigkeit und Bereitschaft zur individuellen Lebensgestaltung und zum verantwortungsbewussten Handeln im öffentlichen Leben.

1. Die Berufsschule

Die Berufsausbildung in Deutschland erfolgt überwiegend im Dualen System. Dieser Begriff bedeutet, dass die praktische Ausbildung in einem Betrieb der Wirtschaft, in der Verwaltung oder in Praxen eines freien Berufs einerseits und die theoretische Ausbildung in der Berufsschule andererseits, also an zwei Lernorten statt findet.

Die Berufsschule gliedert sich in die Grundstufe und die Fachstufen. Sie wird sowohl in Teilzeit- als auch in Vollzeitform geführt. In Teilzeitform begleitet sie ein- bis zweimal wöchentlich die betriebliche Ausbildung. In Vollzeitform übernimmt sie in der Grundstufe die Vermittlung der beruflichen Grundbildung, d. h. die Vermittlung von Grundqualifikationen, die sich auf ein Berufsfeld beziehen. Die Grundstufe der Berufsschule wird als schulisches oder kooperatives Berufsgrundbildungsjahr oder in Form von Teilzeitunterricht oder von Vollzeitunterricht in zusammenhängenden Teilabschnitten (Blockunterricht) geführt.

Alle Auszubildenden müssen nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Schulgesetzes grundsätzlich die Berufsschule besuchen, unabhängig davon, ob die allgemeine zwölfjährige Schulpflicht bereits erfüllt ist oder nicht. Ferner ist dort festgelegt, dass die Unterrichtszeit in der Berufsschule entsprechend der KMK-Vereinbarung im Gesamtdurchschnitt mindestens zwölf Unterrichtsstunden je Unterrichtswoche betragen soll.

1.1 Schulisches Berufsgrundbildungsjahr (BGJ)

Wer seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in dem Gebiet hat, in dem das schulische Berufsgrundbildungsjahr für das Berufsfeld in dem angestrebten Ausbildungsberuf verbindlich eingeführt worden ist, muss zunächst dieses BGJ besuchen.

Der erfolgreiche Besuch eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres wird mit einem Jahr, in einigen Fällen mit einem halben Jahr auf die Ausbildungsdauer eines anerkannten Ausbildungsberufes angerechnet, der dem Berufsfeld des besuchten BGJ zugeordnet ist.

Wer das schulische BGJ besucht hat und in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen nachweist, erwirbt zusätzlich zu den vermittelten beruflichen Grundqualifikationen den Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss. Darüber hinaus können Berufsschulen freiwillige Berufsgrundbildungsjahre führen, die sich inhaltlich und in den Rechtsfolgen (Anrechnung auf die nachfolgende betriebliche Ausbildungszeit, Vermittlung allgemein bildender Abschlüsse) nicht von den verbindlich eingeführten Berufsgrundbildungsjahren unterscheiden.

1.2 Kooperatives Berufsgrundbildungsjahr

Neben dem schulischen BGJ gibt es auch ein kooperatives BGJ, in dem die berufliche Grundbildung auf der Grundlage eines Berufsausbildungsvertrages im Betrieb und in der Berufsschule vermittelt wird. Der Betrieb vermittelt die fachpraktische, die Berufsschule die fachtheoretische Grundbildung. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind sowohl Auszubildende als auch Schülerinnen und Schüler. Der Besuch eines kooperativen Berufsgrundbildungsjahres setzt voraus, dass kein schulisches Berufsgrundbildungsjahr verbindlich zur Erfüllung der Berufsschulpflicht besucht werden muss.

1.3 Fachstufen der Berufsschule

In den Fachstufen der Berufsschule werden die Schülerinnen und Schüler der einzelnen Ausbildungsberufe in der Regel in eigenen Fachklassen unterrichtet. Verwandte Berufe können auch zusammen unterrichtet werden.

Auszubildende in Berufen mit landesweit geringen Schülerzahlen (sog. Splitterberufe) werden in überregionalen Fachklassen zusammengefasst oder sie besuchen eine entsprechende Fachklasse in einem anderen Bundesland. Der Unterricht wird in diesen Fällen in zeitlich zusammenhängenden Abschnitten („Blockunterricht“) erteilt.

Abschlüsse in der Berufsschule

Der erfolgreiche Abschluss der Berufsschule ist u. a. die Voraussetzung dafür, dass die Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Fort- und Weiterbildung eine Fachschule besuchen oder eine Meisterprüfung ablegen können.

Darüber hinaus ermöglicht die Berufsschule auch den Erwerb weiterer schulischer Abschlüsse und befähigt, nach Maßgabe dieser Abschlüsse den Bildungsweg in anderen Schulen im Sekundarbereich II fortzusetzen. Erworben werden kann unter bestimmten Voraussetzungen:

- ▼ der Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss,
- ▼ der Sekundarabschluss I – Realschulabschluss
- ▼ der Erweiterte Sekundarabschluss I und
- ▼ die Fachhochschulreife.

2. Das Berufsvorbereitungsjahr

Das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) besucht, wer in einem schulischen Berufsgrundbildungsjahr aufgrund seiner Vorbildung nicht hinreichend gefördert werden kann. Das BVJ ist eine berufliche Vollzeitschule und dauert ein Jahr. Die Jugendlichen erhalten hier eine besondere Förderung, bevor sie eine andere berufliche Vollzeitschule besuchen, eine betriebliche Ausbildung beginnen oder aber eine Arbeit aufnehmen. Das BVJ erleichtert den Schülerinnen und Schülern den Eintritt in das Berufsleben. Der fachpraktische Unterricht setzt Schwerpunkte in zwei Berufsfeldern. Diese werden ergänzt durch fachtheoretischen und berufsfeldübergreifenden Unterricht. Schülerinnen und Schüler ausländischer Herkunft und aus Aussiedlerfamilien können das BVJ-A besuchen, wenn sie wegen fehlender deutscher Sprachkenntnisse noch nicht in eine betriebliche Ausbildung oder in die Regelformen der beruflichen Vollzeit-Schulen eintreten können. Der Unterricht im BVJ-A dient vorwiegend dem Erlernen der deutschen Sprache, die aber fachbezogen vermittelt wird. Das BVJ-A bereitet außerdem auf eine berufliche Ausbildung bzw. Tätigkeit vor.

3. Einjährige Berufsfachschulen

Während im Berufsgrundbildungsjahr die Grundbildung für alle Berufe eines Berufsfeldes übergreifend vermittelt wird, steht bei den Berufsfachschulen die berufsbezogene Grundbildung für folgende Fachrichtungen im Vordergrund:

- ▼ Wirtschaft
- ▼ Bekleidungstechnik
- ▼ Hauswirtschaft
- ▼ Gastronomie
- ▼ Lebensmittelhandwerk
- ▼ Feinwerk-/ Fertigungstechnik
- ▼ Installations- und Metallbautechnik
- ▼ Fahrzeugtechnik
- ▼ Elektrotechnik / Energietechnik
- ▼ Informationselektronik
- ▼ Landwirtschaft
- ▼ Gartenbau
- ▼ Floristik
- ▼ Labortechnik
- ▼ Druck- und Medientechnik
- ▼ Farbtechnik
- ▼ Friseurtechnik

Hier wird die fachtheoretische und fachpraktische Ausbildung des 1. Ausbildungsjahres in vollem Umfang in der Schule vermittelt. Mit dem erfolgreichen Besuch der Berufsfachschule besteht die Möglichkeit, den Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss zu erwerben und anschließend in das zweite Ausbildungsjahr der entsprechenden betrieblichen bzw. dualen Ausbildung einzutreten.

Darüber hinaus gibt es in den Fachrichtungen

- ▼ Wirtschaft
- ▼ Technik
- ▼ Hauswirtschaft
- ▼ Sozialpflege
- ▼ Informatik

einjährige Berufsfachschulen, deren Besuch den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss voraussetzt. Absolventinnen und Absolventen dieser Berufsfachschule können bei entsprechenden Leistungen den Erweiterten Sekundarabschluss I erwerben und anschließend in das zweite Ausbildungsjahr der entsprechenden betrieblichen bzw. dualen Ausbildung eintreten.

4. Zweijährige Berufsfachschulen, die zu einem schulischen Abschluss führen

Diese Berufsfachschulen vermitteln den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss bzw. den Erweiterten Sekundarabschluss I. Sie werden in folgenden Fachrichtungen geführt:

- ▼ Wirtschaft
- ▼ Technik
- ▼ Ernährung und Hauswirtschaft
- ▼ Agrartechnik
- ▼ Sozialpflege (Pflegevorschule)
- ▼ Sozialpädagogik

Voraussetzung für die Aufnahme in die Schule ist der Hauptschulabschluss. Für die Aufnahme in die Fachrichtung Sozialpädagogik ist ein Notendurchschnitt von 3,0 erforderlich.

Die Absolventinnen und Absolventen dieser Berufsfachschule können anschließend in das zweite Ausbildungsjahr der entsprechenden betrieblichen Ausbildung eintreten.

5. Berufsfachschulen, die zu einem beruflichen Abschluss führen

- ▼ Kaufmännische Assistentin für Fremdsprachen und Korrespondenz/ Kaufmännischer Assistent für Fremdsprachen und Korrespondenz,
- ▼ Kaufmännische Assistentin für Wirtschaftsinformatik/Kaufmännischer Assistent für Wirtschaftsinformatik,
- ▼ Biologisch-technische Assistentin/Biologisch-technischer Assistent,
- ▼ Chemisch-technische Assistentin/Chemisch-technischer Assistent,
- ▼ Elektro-technische Assistentin/Elektro-technischer Assistent,
- ▼ Technische Assistentin für Informatik/ Technischer Assistent für Informatik,
- ▼ Umweltschutz-technische Assistentin/ Umweltschutz-technischer Assistent,
- ▼ Sozialassistentin/ Sozialassistent,
- ▼ Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin/Atem-, Sprech- und Stimmlehrer,
- ▼ Landwirtschaftlich-technische Assistentin/Landwirtschaftlich-technischer Assistent,
- ▼ Kosmetik,
- ▼ Heilerziehungshilfe,
- ▼ Altenpflegehilfe,
- ▼ Ergotherapie,
- ▼ Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent,
- ▼ Schiffsbetriebstechnische Assistentin/ Schiffsbetriebstechnischer Assistent,
- ▼ Altenpflege,
- ▼ Gestaltungstechnische Assistentin/ Gestaltungstechnischer Assistent

Bis auf einige Ausnahmen dauert die schulische Ausbildung in der Regel zwei Jahre. Für die meisten Berufsfachschulen wird als Aufnahmevoraussetzung der Sekundarabschluss I – Realschulabschluss verlangt.

Aber auch für Jugendliche mit Hauptschulabschluss besteht zum Beispiel die Möglichkeit, an den Berufsfachschulen Kosmetik, Heilerziehungshilfe oder Altenpflegehilfe, eine vollschulische berufliche Erstausbildung aufzunehmen.

Neben dem Berufsabschluss, der zur Berufsausübung befähigt, können an diesen Berufsfachschulen auch allgemein bildende Abschlüsse erworben werden.

6. Berufsfachschulen, die eine Hochschulzugangsberechtigung voraussetzen

Die Berufsfachschule, die eine Hochschulzugangsberechtigung voraussetzt, wird in der Fachrichtung Informatik geführt. Die Ausbildung dauert zwei Jahre. In die Schule kann aufgenommen werden, wer zum Studium an einer niedersächsischen Hochschule berechtigt ist. Mit dem Bestehen der Abschlussprüfung wird die Berechtigung erworben, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Informatikerin/Staatlich geprüfter Informatiker“ zu führen.

7. Fachoberschulen

Die Fachoberschule kann geführt werden in den Fachrichtungen

- ▼ Wirtschaft und Verwaltung,
- ▼ Technik,
- ▼ Agrarwirtschaft,
- ▼ Gestaltung,
- ▼ Ernährung und Hauswirtschaft,
- ▼ Gesundheit und Soziales.

Die Ausbildung dauert entweder zwei Jahre in den Klassen 11 und 12 oder ein Jahr in der Klasse 12. In die Klasse 11 der Fachoberschule kann aufgenommen werden, wer den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand nachweist. In Klasse 11 ist ein Praktikum in außerschulischen Einrichtungen an vier Tagen in der Woche durchzuführen. Das Praktikum und der fachbezogene Unterricht müssen in der gleichen Fachrichtung erfolgen. In die Klasse 12 der Fachoberschule kann aufgenommen werden, wer den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand und eine mindestens zweijährige erfolgreich abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung und den Berufsschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand nachweist.

Am Ende der Ausbildung wird in einer Prüfung die Fachhochschulreife festgestellt. Die Fachhochschulreife berechtigt die Absolventen an allen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland ein Fachhochschulstudium aufzunehmen.

8. Berufsoberschulen

Die Berufsoberschule kann geführt werden in den Fachrichtungen

- ▼ Wirtschaft,
- ▼ Technik,
- ▼ Agrarwirtschaft,
- ▼ Sozialwesen,
- ▼ Ernährung und Hauswirtschaft.

Die Ausbildung dauert zwei Jahre. In die Berufsoberschule Klasse 12, die in Niedersachsen als Fachoberschule geführt wird, kann aufgenommen werden, wer die Voraussetzungen (Realschulabschluss oder gleichwertiger Bildungsstand, abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung) erfüllt. In die Klasse 13 der Berufsoberschule kann aufgenommen werden, wer eine Berufsausbildung und die Fachhochschulreife oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand nachweist.

Die fachgebundene Hochschulreife erwirbt, wer die Abschlussprüfung an der Berufsoberschule bestanden hat. Die allgemeine Hochschulreife erwirbt, wer die Abschlussprüfung an der Berufsoberschule bestanden hat und Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache nachweist.

9. Fachgymnasien

An Fachgymnasien kann die allgemeine Hochschulreife erworben werden. Das Fachgymnasium vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern eine breite und vertiefte Allgemeinbildung und gleichzeitig durch die berufsbezogene Schwerpunktsetzung erste berufsfeldspezifische Grundlagen für einen Beruf. Das Fachgymnasium kann in den Fachrichtungen

- ▼ Wirtschaft,
 - ▼ Technik und
 - ▼ Gesundheit und Soziales
- geführt werden.

Die Ausbildung dauert drei Jahre. Sie gliedert sich in die einjährige Einführungsphase (11. Schuljahrgang) sowie in die zweijährige Qualifikationsphase (12. und 13. Schuljahrgang). In das Fachgymnasium kann aufgenommen werden, wer in Niedersachsen die Berechtigung zum Besuch jeder Schule im Sekundarbereich II erworben hat, in einem Gymnasium oder einer Gesamtschule eines anderen Landes in die gymnasiale Oberstufe versetzt worden ist oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand nachweist. Die allgemeine Hochschulreife erwirbt, wer die Abiturprüfung am Fachgymnasium bestanden hat.

Hinweis: Die genaueren Bestimmungen für die Berufsbildenden Schulen lassen sich unter der Internetadresse <http://www.mk.niedersachsen.de> (> Themen > Unsere Schulen > Berufsbildende Schulen > jeweilige Schulform) nachlesen.

10. Fachschulen

Fachschulen dienen der beruflichen Weiterbildung. Die Fachschulen können geführt werden in den Fachrichtungen

- | | |
|---|------------------------------------|
| ▼ Bautechnik, | ▼ Sanitärtechnik, |
| ▼ Bekleidungstechnik, | ▼ Schiffbautechnik, |
| ▼ Bergbautechnik, | ▼ Steintechnik, |
| ▼ Biotechnik, | ▼ Umweltschutztechnik, |
| ▼ Bohr-, Förder- und Rohrleitungstechnik, | ▼ Verfahrenstechnik, |
| ▼ Elektrotechnik, | ▼ Agrartechnik, |
| ▼ Farb- und Lacktechnik, | ▼ Betriebswirtschaft, |
| ▼ Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik, | ▼ Datenverarbeitung/ Organisation, |
| ▼ Holztechnik, | ▼ Hotel- und Gaststättengewerbe, |
| ▼ Hüttentechnik, | ▼ Agrarwirtschaft, |
| ▼ Informatik, | ▼ Holzgestaltung, |
| ▼ Kraftfahrzeugtechnik, | ▼ Floristik, |
| ▼ Lebensmitteltechnik, | ▼ Hauswirtschaft, |
| ▼ Maschinenteknik, | ▼ Familienpflege, |
| ▼ Medizintechnik, | ▼ Sozialpädagogik, |
| ▼ Metallbautechnik, | ▼ Heilerziehungspflege, |
| ▼ Mühlenbau, Getreide- und Futtermitteltechnik, | ▼ Heilpädagogik. |

Die Ausbildung in der Fachschule dauert im Regelfall zwei Jahre, in der Fachrichtung Heilerziehungspflege drei Jahre, in der Fachrichtung Heilpädagogik mit Vollzeitunterricht eineinhalb Jahre und mit Teilzeitunterricht zweieinhalb Jahre.

Fachschulen schließen mit einer staatlichen Prüfung (z. B. Staatlich gepr. Technikerin/staatlich gepr. Techniker) ab. Durch die Teilnahme an einem Zusatzangebot kann gleichzeitig die Fachhochschulreife erworben werden.

11. Fachschule Seefahrt

Die Fachschule Seefahrt wird geführt in den Fachrichtungen Nautik oder Schiffsbetriebstechnik.

In die Fachschule Seefahrt kann aufgenommen werden, wer eine entsprechende seemännische Ausbildung und Berufspraxis nachweist. Mit dem Bestehen der Abschlussprüfung wird die Berechtigung zum Erwerb unterschiedlicher Befähigungszeugnisse und unter bestimmten Voraussetzungen die Fachhochschulreife erworben.

12. Schulen für andere als ärztliche Heilberufe

Es gibt darüber hinaus weitere Schulen für andere als ärztliche Heilberufe, die bundesrechtlich geregelt sind (Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Rettungsassistent, Masseur/Masseurin und medizinischer Bademeister/medizinische Bademeisterin, Logopädin/Logopäde, Physiotherapeutin/Physiotherapeut, Diätassistentin/Diätassistent, Technische Assistentin/Technischer Assistent in der Medizin, Podologin/Podologe, Hebamme/Entbindungspfleger). Diese Bildungsgänge führen zu einem beruflichen Abschluss, es können jedoch keine zusätzlichen allgemein bildenden Abschlüsse erworben werden.

Das Prinzip der Durchlässigkeit beruflicher Bildungsgänge

Sämtliche Bildungsgänge im berufsbildenden Bereich sind schon seit Jahren so konstruiert, dass bei einem erfolgreichen Besuch eines Bildungsganges keine „Bildungssackgasse“ entsteht. Bei der Gestaltung der einzelnen Bildungsgänge wurde stets das Prinzip der vertikalen Durchlässigkeit beachtet.

Entsprechende Leistungen vorausgesetzt können Schüler ohne jeglichen Abschluss in das Berufsvorbereitungsjahr eintreten und dort den Hauptschulabschluss erwerben. Nach einer erfolgreich absolvierten Berufsausbildung und dem Berufsschulabschluss erhalten sie gleichzeitig den Real-schulabschluss. Diese beiden Abschlüsse wiederum berechtigen zum Besuch der Fachoberschule, die mit einer Fachhochschulreifeprüfung abschließt.

Die erfolgreich abgelegte Fachhochschulreifeprüfung berechtigt einerseits zu einem Studium an Fachhochschulen und andererseits zur Aufnahme in die Klasse 13 der Berufsoberschule. Hier kann dann die fachgebundene bzw. auch allgemeine Hochschulreife erworben werden.

Für jede der o. a. Schulformen ist damit, zumindest theoretisch, über die unterschiedlichsten Kombinationen ein Bildungsweg bis zu einem universitären Abschluss möglich.

Weitere Informationen über Ganztagschulen lassen sich unter der Internetadresse
<http://www.mk.niedersachsen.de>
(> Themen > Unsere Schulen > Allgemein bildende Schulen > Ganztagschulen) nachlesen.

Weitere Informationen über Intergration/Migration lassen sich unter der Internetadresse
<http://www.mk.niedersachsen.de>
(> Themen > Unsere Schulen > Allgemein bildende Schulen > Grundschule > Vorschulische Sprachförderung) und www.nibis.ni.schule.de (Schwerpunktthemen > Fit in Deutsch – Interkulturelle Bildung) nachlesen.

Weitere Informationen über Hochbegabung lassen sich unter der Internetadresse
<http://www.mk.niedersachsen.de>
(> Themen > Unsere Schulen > Hochbegabtenförderung) nachlesen.

Ganztagschulen

Allgemein bildende Schulen können als Ganztagschulen geführt werden. Sie richten für ihre Schülerinnen und Schüler an drei oder vier Tagen pro Schulwoche im Anschluss an eine Mittagspause (mit einem Mittagessen) Ganztagsangebote im Umfang von zwei Unterrichtsstunden ein. Erreicht werden soll eine stärkere individuelle Förderung im Bereich der kognitiven Entwicklung wie der sozialen und emotionalen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler. Gleichzeitig soll aber auch ein Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Kindererziehung und Berufstätigkeit der Eltern geleistet werden.

Neben ganztagspezifischem Unterricht (Förderstunden, Arbeits- und Übungsstunden, Arbeitsgemeinschaften, Verfügungsstunden) sind an Ganztagschulen außerunterrichtliche Angebote (Freizeitangebote und freiwillige Arbeitsgemeinschaften) vorgesehen. Die Schulen sollen auch mit außerschulischen Trägern und Anbietern kooperieren und deren Angebote in ihre Planung einbeziehen.

Das Niedersächsische Schulgesetz sieht vor, dass an Ganztagschulen die Teilnahme an dem zusätzlichen Förder- und Freizeitangebot in der Regel freiwillig ist. Die Schülerinnen und Schüler melden sich – in der Regel für ein Schulhalbjahr – zu den ganztagspezifischen Angeboten an und sind dann zur Teilnahme verpflichtet. Es gibt auch Ganztagschulen, deren Konzept von vornherein für alle Schülerinnen und Schüler oder für bestimmte Züge verbindliche Angebote an einem oder mehreren Nachmittagen enthält. Kinder im Schulbezirk einer solchen Schule, die ein Ganztagsangebot nicht wünschen, können an einer Halbtagschule angemeldet werden. Umgekehrt können Schülerinnen und Schüler aus dem Schulbezirk einer Halbtagschule eine Ganztagschule besuchen, sofern dort noch Schulplätze zu vergeben sind.

Integration/Migration

Bei der schulischen Integration und Förderung von Schülerinnen und Schülern aus Migrantinnen- und Aussiedlerfamilien liegt der Schwerpunkt auf dem Erwerb und der Vermittlung der deutschen Sprachkenntnisse. Die Sprachförderung beginnt bereits vor der Einschulung und wird in der Schule fortgeführt (siehe hierzu Kapitel „Sprachförderung und Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Grundschule“).

In den allgemein bildenden Schulen gibt es besondere Sprachfördermaßnahmen:

- ▼ Sprachlernklassen (ab zehn Schülerinnen und Schülern, Dauer in der Regel ein Jahr), wenn die Deutschkenntnisse für eine Aufnahme in die Regelklasse noch nicht ausreichen
- ▼ intensive Förderkurse und zusätzlicher Förderunterricht in „Deutsch als Zweitsprache“ für Schülerinnen und Schüler in Regelklassen, die noch Defizite in der deutschen Sprache aufweisen
- ▼ Förderunterricht in der Pflichtfremdsprache (in der Regel Englisch);
- ▼ Möglichkeit des Ersatzes der Leistungen in einer Pflichtfremdsprache durch Leistungen in der Herkunftssprache für Schülerinnen und Schüler, die nicht von Anfang an eine Schule in Deutschland besucht haben (sogenannte Seiteneinsteiger);
- ▼ besondere Förderkonzepte (z. B. Alphabetisierungsmaßnahmen, Parallelunterricht von deutschen und ausländischen Lehrkräften, interkulturelle Arbeitsgemeinschaften, Integrationsprojekte mit außerschulischen Partnern) an Schulen mit einem Anteil von mindestens 20% an Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache mit besonderen Lernerschwernissen in einem Schuljahrgang.

Für diese Fördermaßnahmen erhalten die Schulen zusätzliche Lehrerstunden im Rahmen eines Kontingents, dessen Umfang jährlich festgelegt wird. Die Ziele und Inhalte des Unterrichts in den besonderen Fördermaßnahmen sind in den Rahmenrichtlinien „Deutsch als Zweitsprache“ enthalten.

Je nach dem Stand der deutschen Sprachkenntnisse der Kinder und nach den jeweiligen organisatorischen Möglichkeiten entscheiden die Schulen über ihr schulspezifisches Förderkonzept. Dazu gehören neben der Sprachförderung in Deutsch auch interkulturelle und bilinguale Projekte, Bildungsangebote in den Herkunftssprachen sowie Integrationsprojekte in Kooperation mit außerschulischen Partnern und mit Eltern.

Hochbegabung erkennen und fördern - Kooperationsverbände niedersächsischer Schulen

In ganz Niedersachsen werden stufenweise Kooperationsverbände zur Hochbegabungsförderung eingerichtet. Damit entsteht ein differenziertes, für besonders begabte Schülerinnen und Schüler konzipiertes Schulangebot.

Grundlage für die Genehmigung als Kooperationsverbund ist eine gemeinsame Vereinbarung der beteiligten Schulen, die sich darin dem Leitziel verpflichten, dass besondere Begabungen von der Grundschule an früh- und rechtzeitig erkannt, anerkannt, individuell gefördert, lebensnah entwickelt und umfassend integriert werden. Dadurch wird sichergestellt, dass die Förderung bereits in der Grundschule beginnt und sich in der weiterführenden Schule pädagogisch konsequent fortsetzt. Die Zusammenarbeit mit Kindergärten ist erforderlich. Der Besuch einer Schule des Kooperationsverbundes Hochbegabungsförderung kann über Schulbezirksgrenzen hinaus gestattet werden.

Das Erkennen und Fördern von besonderen Begabungen setzt voraus, dass Eltern und pädagogische Bezugspersonen besondere Begabungen bzw. Hochbegabungen als wünschenswert annehmen und als Herausforderung akzeptieren. Besonders begabte Schülerinnen und Schüler benötigen Anregungen im Unterricht, die ihren Lernstrategien, ihren Denkmustern und ihren Motivationslagen, aber auch ihrem Lerntempo gerecht werden. Hierbei wird in Niedersachsen von integrativen und differenzierten Formen ausgegangen.

Schülerinnen und Schüler werden zunehmend zur Selbstverantwortung, zur Selbstregulation und zur Auseinandersetzung mit dem eigenen Lernen befähigt. Dazu bedarf es verbindlicher Rahmenbedingungen, die in einer individuellen Lern- und Entwicklungsplanung erfasst werden: neben schulischen werden ggf. auch schulformübergreifende und außerschulische Leistungsbereiche aufgenommen.



Herausgeber:
Niedersächsisches Kultusministerium
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Schiffgraben 12
30159 Hannover
E-Mail: Pressestelle@mk.niedersachsen.de
www.mk.niedersachsen.de
Bestellungen:
Fax: 0511/120 7450
E-Mail: Bibliothek@mk.niedersachsen.de

Gestaltung:
www.thomas-hey.de

Druck:
B W H Hannover

2. überarbeitete Auflage, September 2006